OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800374/25/MS

Datum:
Linz, 22. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J P, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, W (vormals vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040017413/19, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040017413/19, wurde über Herrn J P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 367 Z. 25 GewO iVm Auflage 9 des Bescheides der belangten Behörde vom 16. August 2004, GZ: Ge20-90-2004, eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 04.07.2019
Ort: B

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.08.2004, Ge20-90-2004, wurde Ihnen die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Mengenerweiterung für die Umladung der Abfälle in der Ladehalle sowie Vergrößerung des Lagerplatzes für die Container und Errichtung eines LKW- und PKW-Abstellplatzes im Standort I, erteilt und wurde unter anderem folgende Auflage vorgeschrieben:

Auflage 9:
Eine Umladung von Bauschutt von einem Container in einen weiteren Container ist nicht zulässig.

Nunmehr wurde festgestellt, dass die gegenständliche Betriebsanlage am 04.07.2019 von Ihnen betrieben worden ist und Sie die mit Bescheid vom 16.08.2004, Ge20-90-2004, vorgeschriebene Auflage Punkt 9 nicht eingehalten haben, da in der Halle Bauschutt von einem Container in einen weiteren Container umgeladen wurde.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die von ihr eingeholte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfalltechnik sowie die Zeugenaussage von Frau Z und die der Anzeige beigelegten Fotos und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 16. Oktober 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz am 13. November 2019 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den beschwerdegegenständlichen Bescheid ersatzlos beheben.

Begründend wurde vorgebracht am 4. Juli 2019 seien Baurestmassen von einem kleinen in einen großen Container umgeladen worden, was zulässig sei, im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid sei die Umladung von Abfällen und somit

auch von Baurestmassen genehmigt worden, in Auflage 9 sei lediglich das Umladen von Bauschutt von einem Container in einen anderen verboten worden.
Durch die Auflage 9 sei der Sinn der Genehmigung unterlaufen worden, da mit dem Bescheid die Umladung von Baurestmassen genehmigt worden sei, wobei es sich bei Bauschutt um eine Unterkategorie von Baurestmassen handle.
Laut Betriebsanlagengenehmigungsbescheid dürften alle Abfälle in der Halle umgeladen werden, was bedeute, dass auch Bauschutt umgeladen werden dürfe, sofern dies nicht von einem Container in einen weiteren geschehe. Weshalb das Umladen von Bauschutt allgemein erlaubt sei, jedoch das Umladen von Bauschutt in einen weiteren Container verboten sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Auflage 9 stehe im Widerspruch zur Genehmigung und sei somit sinnwidrig und nicht anwendbar.
Mörtel und Verputze seien gemäß Anhang 2, Liste 2 Deponieverordnung 2008 auch unter die Schlüsselnummer 31438 erfasst, könnten somit unter Gips fallen, welcher unter Baurestmassen zu subsumieren sei. Somit handle es sich nicht um Bauschutt, sondern allgemein um eine Baurestmasse, welche von einem Container in einen anderen umgeladen worden sei, was nach dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid erlaubt sei.
Im Spruch fehle die Subsumtion, ob Bauschutt von einem Container in einen weiteren umgeladen worden sei, wodurch der Konkretisierungspflicht nicht entsprochen worden sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2020, an der der Beschwerdeführer selbst und dessen Rechtsvertreter teilnahmen. Ein Vertreter der belangten Behörde blieb unter Angabe von Gründen der Verhandlung fern. Weiters durch die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 6. August 2020, an der wieder der Beschwerdeführer selbst und dessen Rechtsvertreter teilnahmen und ein Vertreter der belangten Behörde unter Angabe von Gründen der Verhandlung fernblieb.
Als Zeugen einvernommen wurden die Anzeigenlegerin I Z, Insp. F Fr und R G.

Die Zeugin Insp. Fr gab zu Protokoll, sie sei aufgrund der Anzeige der Nachbarin Z zur Betriebsanlage P gekommen, habe dort mit Herrn P jun. vor der Halle Kontakt aufgenommen, sei in die Halle gegangen und habe dort nur leere Container vorgefunden und sei ein Arbeitnehmer dabei gewesen den Hallenboden aufzuspritzen. Eine Staubentwicklung habe sie nicht wahrnehmen können.
Sie sei dann auch zur Anzeigenlegerin gegangen und habe diese darüber informiert, dass mangels Wahrnehmungen durch die Polizei keine Anzeige erfolgen wird und habe sie diese dann an die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Die Anzeigenlegerin selbst wiederholte im Wesentlichen jene Angaben, die sie schon bei ihrer Einvernahme bei der belangten Behörde gemacht hat, nämlich, dass zur fraglichen Zeit von Herrn P jun. auf dem Betriebsareal neben ihrer Grundgrenze ein Container aufgeladen worden war, dieser über die Waage in die Halle verbracht worden war und dort in einen größeren umgeladen worden war und am nächsten Tag sei dieser Container (gemeint wohl der größere) wieder aus der Halle gebracht worden und habe sie beim Abstellen des Containers Einsicht in denselben nehmen können und habe sie gesehen, dass in diesem dieselben Materialien vorhanden waren, wie in jenem der am Vortag in die Halle gebracht und dort in eben jenen Container umgeladen worden war, der am nächsten Tag wieder am Freigelände abgestellt worden war.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. August 2004 wurde dem Beschwerdeführer die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort I, durch die Mengenerweiterung für die Umladung von Abfällen in der bestehenden Ladehalle sowie die Vergrößerung des Lagerplatzes für die Container und die Errichtung eines LKW- und PKW-Abstellplatzes nach Maßgabe der bei der Augenscheinsverhandlung am 29. Juli 2004 vorgelegten Projektsunterlagen bzw. der am 19. August 2004 nachgereichten Änderungspläne bzw. der in den Befunden der Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft festgelegten Beschreibungen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Auflage 9 dieses Bescheides lautet wie folgt:
„9) Eine Umladung von Bauschutt von einem Container in einen weiteren Container ist nicht zulässig.“

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit E-Mail vom 5. Juli 2019 erstatte Frau Isabella Z bei der belangten Behörde Anzeige gegen die Firma P und gab bekannt, dass am 4. Juli 2019 Bauschutt von einem Container in einen größeren Container umgeladen worden wäre. Hierzu sei der Container beim Zaun der Nachbarin abgeholt worden und in der Halle dann umgeladen worden. Der Anzeige waren mehrere Fotos angeschlossen.

Die belangte Behörde erließ in der Folge gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung, indem sie dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 367 Z 25 GewO iVm Auflage 9 des Bescheides vom 16. August 2004, Ge20-90-2004 vorwarf. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, anwaltlich vertreten, Einspruch.

In der Niederschrift vom 21. August 2019, die über die Zeugeneinvernahme der Anzeigenlegerin angefertigt worden war, gab diese an, dass zur fraglichen Zeit ein Bauschuttcontainer von ihrer Grundstücksgrenze auf einen Lkw aufgeladen worden war. In diesem Container haben sich Ziegelbruch, abgeschlagener Hausputz, Heraklithteile und ein Eisenteil befunden. Dieser Container sei in der Halle in einen größeren umgeladen worden, welcher am nächsten Tag aus der Halle gefahren worden sei. Am Vortag sei darüber hinaus auch ein Container, in welchem sich Putzstaub befunden habe, in der Halle von einem Container in einen anderen umgeladen worden. Dieser Vorgang sei auf den der belangten Behörde übermittelten Fotos ausreichend dokumentiert.

Von der belangten Behörde wurde eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Abfalltechnik zur Frage, ob die im Container gelagerten Materialien „Ziegelbruch, abgeschlagener Hausputz, Herklithteile und ein Eisenteil“ unter dem Begriff „Bauschutt“ subsumiert werden können, eingeholt.

Der Amtssachverständige für Abfalltechnik teilte in seiner Stellungnahme vom 6. September 2019 Folgendes mit:
„In der Deponieverordnung 2008, Anhang 2, Liste 2 sind mögliche Bestandteile der Schlüsselnummer 31409: Bauschutt angeführt, demnach sind für diese Abfallarten Gemische aus folgenden Materialien möglich:
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, Mörtel und Verputze, Faserzement, magnesit- und zementgebundene Holzwolldämmplatten und zementgebundener Holzspanbeton.

Ein Haufwerk mit Ziegelbruch, Verputzanteilen bzw. Verputzstaub und ‚Heraklithteilen‘ (Holzwolledämmplatten) ist demzufolge der SN 31409; Bauschutt zuzuordnen. Mörtel und Verputze mit oder ohne Verunreinigungen bzw. Vermischungen sind aus fachlicher Sicht ebenfalls der SN 31409; Bauschutt zuzuordnen (lt. Abfallverzeichnisverordnung existiert keine Schlüsselnummer für Mörtel und Verputze).

Eine Umladung von Bauschutt von einem Container in einen weiteren Container ist laut Bescheid Ge20-90-2004 vom 16.08.2004 Auflage 9 nicht zulässig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.

In der Folge erging das nunmehr mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt (Verfahren bei der belangten Behörde) ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Dass der Beschwerdeführer im Besitz einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort I, durch die Mengenerweiterung für die Umladung von Abfällen in der bestehenden Ladehalle sowie die Vergrößerung des Lagerplatzes für die Container und die Errichtung eines LKW- und PKW-Abstellplatzes ist, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Bescheid.

Dass in der Auflage 9 ein Umladen von Bauschutt von einem Container in einen weiteren Container in der Ladehalle untersagt ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid.

Dass ein Haufwerk mit Ziegelbruch, Verputzanteilen bzw. Verputzstaub und „Heraklithteilen“ (Holzwolledämmplatten) sowie Mörtel und Verputze mit oder ohne Verunreinigungen bzw. Vermischungen Bauschutt zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem von der belangten Behörde eingeholten abfalltechnischen Gutachten, welches als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten ist und liegt diesbezüglich kein Grund vor, dieses nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

Dass das der Anzeige angeschlossene Foto 14/104 nicht die Betriebsanlage des Beschwerdeführers, sondern den Betrieb der AMAG zeigt, ergibt sich zusammengefasst aus der telefonisch eingeholten Auskunft des Vertreters der belangten Behörde, den Angaben der Zeugin Z und des Zeugen G in der mündlichen Verhandlung.
Dass dieses Foto im vorgelegten Behördenakt einliegt, ergibt sich aus der Tatsache, dass es der verfahrensauslösenden Anzeige angeschlossen war und somit Aktenbestandteil wurde.

Strittig ist gegenständlich, ob der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit in der Lagerhalle Bauschutt von einem Container in einen anderen umgeladen hat.
Dieser Vorwurf wird vom Beschwerdeführer bestritten.

Die Zeugin Z brachte diesen Umstand bei der belangten Behörde mit E-Mail, der mehrere Fotos angeschlossen waren, zur Anzeige.

Die in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeugin Insp. F F konnte zur Frage, ob nun zur Tatzeit in der Lagerhalle des Beschwerdeführers Bauschutt von einem Container in einen anderen Container umgeladen worden war, aus eigener Beobachtung keine Angaben machen, da sie zur fraglichen Zeit nicht in der Betriebsanlage vor Ort gewesen war und zu jener Zeit, als die Zeugin in der Betriebsanlage des Beschwerdeführers anwesend war, keine diesbezügliche

Arbeiten durchgeführt worden waren und in der Halle nur leere Container vorgefunden worden waren und keine Staubentwicklung wahrnehmbar war.
Die Zeugin gab an, sie sei ca. 10 Minuten nach dem Anruf der Zeugin Z zur Betriebsanlage der Beschwerdeführerin gekommen, zumal die Polizeiinspektion nicht weit weg ist.
Aus dieser Zeugenaussage kann somit zur Frage, ob zum Tatzeitpunkt in der Lagerhalle Bauschutt von einem Container in einen anderen umgeladen worden war, nichts gewonnen werden. Aufgrund dieser Zeugenaussage ist jedoch davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Anwesenheit der Zeugin in der Halle des Betriebes P, sich in dieser Halle ausschließlich leere Container befunden haben.

Auf den der Anzeige angeschlossenen Fotos ist zwar das Material in dem Container ersichtlich, der am 5. Juli 2019 aus der Halle herausgebracht worden war und in dem sich nach den Angaben der Anzeigenlegerin, die sich in diesem Punkt ganz sicher war, genau jenes Material befinde, welches am Vortag von einem kleineren Container dorthin umgeladen worden war und eben am nächsten Tag wieder aus der Halle an die Grundgrenze zur Anzeigenlegerin hin verbracht und dort abgestellt worden war. Daraus ergibt sich, dass dieser Container vom 4. auf den 5. Juli 2019 in der Halle gestanden haben muss.
Diese Angabe widerspricht jedoch die Zeugenaussage von Insp. F, die etwa 10 Minuten nach der Anzeige von Frau Z bei der Betriebsanlage P vor Ort war und ihren Angaben nach weder Arbeiten in der Halle, mit Ausnahme des Spritzens des Hallenbodens, noch einen gefüllten Container vorgefunden hat, sondern nur leere Container.
Anhaltspunkte dafür, dass jener Container, in den laut der Zeugin Z der Inhalt des kleineren Containers umgeladen worden war, zwischenzeitlich (zwischen dem Anruf bei der Polizei und deren Eintreffen) aus der Halle verbracht und später nach dem Verlassen wieder in die Halle verbracht worden ist, ergeben sich aus dem Akt nicht und wurde dieser Umstand auch von keiner der verfahrensbeteiligten Personen vorgebracht. Ganz im Gegenteil bekräftigte die Anzeigenlegerin und Zeugin, dass der kleinere Container am 4. Juli in die Halle gebracht, dort umgeladen und der größere Container am 5. Juli wieder aus der Halle gebracht worden war, was jedoch im Lichte der Aussage der Zeugin Insp. F geradezu unmöglich ist.

Aufgrund des von der belangten Behörde eingeholten amtssachverständlichen Gutachtens steht zweifelsfrei fest, dass die im Gutachten befundenen Materialien Bauschutt darstellen.
Nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte jedoch, ob solche Materialien am 4. Juli 2019 tatsächlich in die Halle gebracht und dort in einen größeren Container umgeladen worden waren, da die Aussage der Zeugin Z, es habe sich bei jenem Material, das sich in jenem Container befunden habe, welcher am 5. Juli 2019 an ihrer Grundgrenze abgestellt worden sei, um jenes gehandelt, das am Vortag, den 4. Juli 2019, in die Halle verbracht und dort umgeladen worden sei aufgrund der

Aussage der Zeugin Insp. F nicht den Tatsachen entsprechen kann, da diese Zeugin etwa 10 Minuten nach Alarmierung durch die Zeugin Z in der Halle des Beschwerdeführers nur leere Container vorgefunden hatte, sodass es denkunmöglich erscheint, dass es sich bei dem in jenem an der Grundgrenze der Zeugin Z am 5. Juli 2019 abgestellten Container um jenes Material handelt, welches am Vortag in die Halle verbracht wurde und dort über Nacht verblieb.

Zum Antrag des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers die Zeugin und Anzeigenlegerin Z möge vereidigt werden, ist festzuhalten, dass eine Vereidigung von Zeugen weder im Verwaltungsstrafgesetz noch im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehen ist, sodass schon aus diesem Grund dem ggst. Antrag nicht nachzukommen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 367 Z. 25 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestandes des § 367 Z 25 ist ein Verhalten bzw. eine Vorgangsweise im Rahmen einer genehmigten Betriebsanlage. Tatbestandsmäßig ist die Nichteinhaltung von Auflagen durch den aus einem Genehmigungsbescheid jeweils Verpflichteten (vgl. etwa VwGH 10.12.1996, 96/04/0154). Verpflichteter aus einem Genehmigungsbescheid ist der jeweilige Inhaber der Betriebsanlage.

Der Beschwerdeführer betreibt im Standort I die ggst. Betriebsanlage und ist somit deren Inhaber. Damit hat dieser auch die im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 16. August 2004, GZ: Ge20-90-2004, enthaltenen Auflagen einzuhalten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage der Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der in einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid enthaltenen Auflage im Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr zu überprüfen. Der Genehmigungsbescheid, der die entsprechende Auflage enthält, ist in Rechtskraft erwachsen und hat somit der Anlageninhaber auch die entsprechende Auflage einzuhalten. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Auflage nicht mehr vorliegen, sieht die Gewerbeordnung das Verfahren nach § 79c GewO 1994 vor, welches auf Antrag des Anlagenbetreibers einzuleiten ist. Erst nach bescheidmäßiger Aufhebung einer Auflage entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung für den Anlagenbetreiber. Da zu den angeführten Tatzeiten (und auch aktuell) Auflagepunkt 9) aber unzweifelhaft dem Rechtsbestand angehörte, ist die Nichteinhaltung dieses Auflagepunktes strafbar.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie unter II. dargelegt, konnte nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 4. Juli 2019 ca. um 13.40 Uhr einen Container mit Bauschutt entgegen der Auflage 9, Bescheid Ge20-90-2004 vom 16.08.2004 in der Halle in einen anderen Container umgefüllt hat, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß